

VORBLATT

Weisungsänderung – Stand 01.08.2021

- Das Kap. 10 wurde um die Zuständigkeit zur Zusicherung für Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie Mietkautionen ergänzt.

Änderungen der §§ 35 ff. SGB XII

24. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2020

- Unter Kap. 5.2 wurde eine Änderung zu den Kosten der Unterkunft in den sog. besonderen Wohnformen (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) aufgenommen.

Weisungsänderung – Stand 01.01.2019

- Anlage 2 (Kostensenkungsaufforderung) wurde überarbeitet.

Weisungsänderung- Stand 01.10.2018

- Die Richtlinie wurde im Zuge der Gesamtüberarbeitung des § 22 SGB II überarbeitet.
- Es wurden Regelungen zur einzelfallbezogenen Abweichbarkeit von den Regelungen aufgenommen (Kap. 2).
- Die Regelungen zur Übernahme der Unterkunftskosten bei ambulant betreuten Wohnformen wurde redaktionell ergänzt (Kap. 4).
- Unter Kap. 6 wurde die Berücksichtigung von Unterkunftskosten volljähriger Kinder im Haushalt von Verwandten oder Verschwägerten nach dem 4. Kapitel aufgenommen
- Es wurden zur Bemessung der Unterkunftskosten ein sonstigen Unterkünften aufgenommen (Kap. 7).
- Es wurden Verdeutlichungen der Unterschiede bei der Anrechnung von Guthaben im Vergleich zum SGB II aufgenommen (Kap. 11).

- Die Regelungen zur Sicherung der Unterkunft (Kap. 13) wurden unter Verweis auf die bestehenden Weisungen zu § 22 Abs. 8 SGB II entfernt. Eine einzige Ausnahme bildet hier die Nichtberücksichtigung von Vermögen.
- Anlage 2 (Kostensenkungsaufforderung) wurde überarbeitet.

18. Ergänzungslieferung – Stand 01.10.2016

- Das Zusicherungsverfahren zur Übernahme künftiger Unterkunftskosten sowie die Beurteilung der Erforderlichkeit des Umzuges wird unter Kapitel 9 geregelt. Bei der Zusicherung gelten die seit 01.08.2016 geltenden Vorschriften des § 22 Abs. 4 SGB II analog. Danach obliegt die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Unterkunftskosten dem Träger des Zuzugsortes.
- Mit Anlage 2 wird ein Vordruck zur Kostensenkungsaufforderung bezogen auf den Rechtskreis SGB XII eingefügt.

16. Ergänzungslieferung- Stand 01.01.2016

- Die Regelung des § 35 SGB XII wurden durch Gesetzesänderung zum 01.01.2016 in Teilen geringfügig geändert. Da sich hierdurch jedoch keine neuen Tatbestände ergeben, erfolgen keine weitergehenden Ausführungen hinsichtlich des geänderten Gesetzestextes.

15. Ergänzungslieferung- Stand 01.07.2015

- Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- Aus gegebenem Anlass wird nochmals auf Kapitel 4 verwiesen, wonach im Falle von unangemessener Miete bei ambulant betreuten Wohnformen eine Beteiligung des Kreises zu erfolgen hat.

13. Ergänzungslieferung- Stand 01.07.2014

- Die Regelungen für die Gewährung von Unterkunftskosten für volljährige behinderte Kinder im Haushalt von Verwandten und Verschwägerten wurden überarbeitet.

- Regelungen bei Zuzügen ins Kreisgebiet bei vorher niedrigerer Kaltmiete wurden unter Punkt 8 aufgenommen.
- Zum Umgang mit Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen wurden Hinweise unter Punkt 9 eingefügt.
- Die Regelung zur Gewährung von Mietkautionen als Darlehen wurde neu aufgenommen (Kap. 8).

12. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2014

- Die Ausführungen zu I - § 22 SGB II wurden aufgrund der neu erschienenen Arbeitshilfe des Landes NRW (6. Auflage, Stand: 01.09.2013) komplett überarbeitet. Insofern wird darauf verwiesen. Soweit es abweichende Regelungen gibt, gelten die nachfolgenden Ausführungen.
- Es wurde ein neues Kapitel 3 zu gemischten Bedarfsgemeinschaften aufgenommen.
- Die nachfolgende Gliederung verschiebt sich entsprechend und die Kapitel 6.3.4, 7.4 und 8.9 wurden überarbeitet bzw. ergänzt.

10. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2013

- Es wurde ein neues Kapitel 4 eingeführt.
- Die nachfolgende Gliederung verschiebt sich entsprechend und wird teilweise überarbeitet. So gelten die Regelungen für die Betreuung behinderter Kinder nicht nur bei Eltern, sondern auch bei der Betreuung im Haushalt von Verwandten und Verschwägerten. Die Vorbemerkungen unter Kapitel 5.1 wurden entsprechend überarbeitet.
- Die Festsetzungen der Regelsatzanpassung ab dem 01.01.2013 wurden eingearbeitet.

9. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2012

- Die Ausführungen im Kapitel 4 wurden überarbeitet. Die Ziffer 4.3.3 und 4.4 wurden neu aufgenommen.

8. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2012

- Das Kapitel wurde aktualisiert.

II - §§ 35 – 36 SGB XII

Unterkunft und Heizung

- Es wurden Ausführungen zur Berücksichtigung von Unterkunftskosten von behinderten Menschen im Haushalt der Eltern aufgenommen.

7. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2011

- Das 3. Kapitel SGB XII wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 neu gefasst. Die Regelungen zur Unterkunft und Heizung sind in den §§ 35ff SGB XII zusammengefasst.
- Die Arbeitshinweise zu § 22 SGB II gelten auch für die unter das SGB XII fallenden Vorgänge. Soweit es abweichende Regelungen gibt, gelten die nachfolgenden Ausführungen

.Neuaufgabe - Stand: 01.01.2008

- Ich verweise nunmehr auf das neu aufgenommene Kapitel I - § 22 SGB II. Die Regelung zum SGB II gelten analog auch für Leistungen nach dem SGB XII.

INHALTSVERZEICHNIS

1	GESETZESTEXT	2
2	VORBEMERKUNGEN	5
3	GEMISCHTE BEDARFGEMEINSCHAFTEN UNTER EINEM DACH	5
4	AMBULANT BETREUTE WOHNFORMEN	5
4.1	MIETRICHTEWERTE IN AMBULANT BETREUTEN WOHNFORMEN	5
4.2	ERSTAUSSTATTUNG IN AMBULANT BETREUTEN WOHNFORMEN	6
5	BERÜCKSICHTIGUNG VON KOSTEN DER UNTERKUNFT VON VOLLJÄHRIGEN KINDERN IM HAUSHALT VON VERWANDTEN UND VERSCHWÄGERTEN BEI LEISTUNGSGEWÄHRUNG NACH DEM 3. KAPITEL SGB XII	6
5.1	GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG.....	6
5.1.1	<i>Mietvertrag mit dem volljährigen Kind in eigener Wohnung</i>	7
5.1.2	<i>Bedürftigkeit der Eltern</i>	8
5.2	KOSTEN DER UNTERKUNFT IN BESONDEREN WOHNFORMEN	8
6	BERÜCKSICHTIGUNG VON KOSTEN DER UNTERKUNFT VON VOLLJÄHRIGEN KINDERN IM HAUSHALT VON VERWANDTEN UND VERSCHWÄGERTEN BEI LEISTUNGSGEWÄHRUNG NACH DEM 4. KAPITEL SGB XII	9
7	UNTERKUNFTSKOSTEN IN SONSTIGEN UNTERKÜNFEN	9
7.1	ALLGEMEINES	9
7.2	UNTERKUNFTSKOSTEN IN SONSTIGEN WOHNUNGEN FÜR EINZELPERSONEN	9
7.3	UNTERKUNFTSKOSTEN FÜR GEMEINSAME UNTERBRINGUNG MEHRERER PERSONEN	9
8	LEISTUNGEN FÜR HEIZUNG UND ZENTRALE WARMWASSERVERSORGUNG	10
8.1	WARMWASSERKOSTEN ALS BEDARF DER KOSTEN FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG NACH § 35 SGB XII	10
8.2	MEHRBEDARFSZUSCHLAG FÜR DIE ERZEUGUNG VON WARMWASSER BEI DEZENTRALER VERSORUNG NACH § 30 ABS. 7 SGB XII.....	10
8.3	PAUSCHALEN FÜR HAUSHALTSENERGIE (ENERGIEPAUSCHALEN) IM REGELSATZ	10
9	MIETZAHLUNGEN BEI ZUZÜGEN AUS ORTEN AUßERHALB DES)	11
10	ZUSICHERUNG ZUR ÜBERNAHME KÜNFTIGER UNTERKUNFTSKOSTEN, ERFORDERLICHKEIT DES UMZUGES	11
11	BERÜCKSICHTIGUNG VON GUTHABEN AUS HEIZ- UND NEBENKOSTENABRECHNUNGEN	12
12	ÜBERNAHME VON MIETKAUTIONEN ALS DARLEHEN	12
13	HILFE ZUR SICHERUNG DER UNTERKUNFT (§ 36 SGB XII)	13
14	MIETÜBERNAHME BEI INHAFTIERUNG	13
15	VERFAHRENSREGELUNGEN BEIM RECHTSKREISWECHSEL SGB II – SGB XII	13

1 Gesetzestext¹

Drittes Kapitel. Hilfe zum Lebensunterhalt

Vierter Abschnitt. Unterkunft und Heizung

§ 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Bedarfe für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zudecken. Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Werden die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gedeckt, hat der Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu unterrichten.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt so lange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen

¹ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I Seite 453 ff.)

werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Bedarfe für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale festsetzen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die Bedarfe können durch eine monatliche Pauschale festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(5) Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen. Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 7 anzuerkennen.

§ 35a Satzung

Hat ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt eine Satzung nach den §§ 22a bis 22c des Zweiten Buches erlassen, so gilt sie für die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für die Unterkunft nach § 35 Absatz 1 und 2 des zuständigen Trägers der Sozialhilfe entsprechend, sofern darin nach § 22b Absatz 3 des Zweiten Buches Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Heizung nach § 35 Absatz 4, soweit die Satzung Bestimmungen nach § 22b Absatz 1 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches enthält. In Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 35 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen

übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

2 Vorbemerkungen

Die Regelungen der §§ 35 und 36 SGB XII sind in weiten Teilen identisch mit den Regelungen des § 22 SGB II. Die Richtlinie zu § 22 SGB II ist daher auch im Bereich des SGB XII entsprechend anzuwenden.

Abweichende Regelungen und Besonderheiten des SGB XII werden nachfolgend aufgeführt. Die nachfolgenden Vorgaben gehen im Konfliktfalle den Regelungen zu § 22 SGB II vor.

Abweichungen von der Richtlinie sind in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Kreises möglich.

Auch ein Abweichen von der Referenzmiete kann im Einzelfall nach konkreter Prüfung möglich sein. Auf die Ausführungen der Richtlinie zu § 22 SGB II wird verwiesen. Sollten die Abweichungen eine Grenze von 15 % überschreiten, ist die vorherige Zustimmung des Kreises einzuholen.

3 Gemischte Bedarfsgemeinschaften unter einem Dach

Erhalten einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB XII und SGB II so sind die Kosten der Unterkunft und Heizung nur anteilmäßig zu gewähren. Es ist sich ggf. mit dem jeweiligen anderen Träger abzustimmen, insbesondere in folgenden Punkten:

- vor Erteilung einer Zusicherung zur Anmietung einer Wohnung,
- vor Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten,
- vor einer tatsächlichen Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß,

4 Ambulant betreute Wohnformen

4.1 Mietrichtwerte in ambulant betreuten Wohnformen

Angebote des ambulant Betreuten Wohnens für behinderte Menschen nehmen aufgrund der Ambulantisierungsbestrebungen stetig zu.

Für die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist vor allem die Anmietung von geeigneten Wohnungen wichtig. Hierbei ist die Frage zu klären, in welcher Höhe die Kosten der Unterkunft anerkannt werden können.

Bei der Klärung der Frage ist wie folgt zu verfahren:

Unterkunft und Heizung

1. Grundsätzlich gelten die angemessenen Mietrichtwerte für den Kreis Viersen. Sollte daher die Wohnung nach diesen Regelungen angemessen sein, ist wie in allen anderen Fällen zu verfahren.
2. Wird der angemessene Mietrichtwert überschritten, ist der Vorgang dem Kreis Viersen zur Entscheidung vorzulegen. Im Einzelfall wird dann von dort die Entscheidung zu treffen sein, ob zur Unterstützung der Ambulantisierung ein höherer Mietwert akzeptiert werden kann und ob ggf. bereits Sondervereinbarungen bezüglich des betreffenden Objektes getroffen worden sind. Hierbei werden dann auch die eingesparten Kosten für die stationäre Unterbringung mit zu beachten sein.
3. Der Kreis Viersen gibt nach dieser Entscheidung den Vorgang mit der Bitte um abschließende Entscheidung und Bearbeitung an die jeweilige Stadt oder Gemeinde zurück.

Anfragen von Vermietern/Investoren, die sich auf die Festsetzung der Mietrichtwerte beziehen, sind dem Kreis zu übermitteln bzw. an den Kreis zu verweisen.

4.2 Erstausrüstung in ambulant betreuten Wohnformen

Anträge auf Gewährung von Erstausrüstungsbeihilfen in ambulant betreuten Wohnformen werden in Kreiszuständigkeit bearbeitet und sind entsprechend vorzulegen.

5 Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft von volljährigen Kindern im Haushalt von Verwandten und Verschwägerten bei Leistungsgewährung nach dem 3. Kapitel SGB XII

5.1 Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung

Unterkunftskosten für volljährige behinderte Kinder im Haushalt von Verwandten und Verschwägerten werden in Höhe der anteiligen, angemessenen Nebenkosten anerkannt, wie sie auch nach der Betriebskostenverordnung berücksichtigt werden können. Heizkosten sind – im angemessenen Rahmen – kopfteilig ebenfalls zu berücksichtigen.

Aufwendungen für Kaltmiete bzw. Schuldzinsen bei finanziertem Eigenheim werden – anders als vor der Rechtsprechung des BSG – nicht anerkannt, da hier nicht von tatsächlichen Aufwendungen des Hilfebedürftigen ausgegangen werden kann. Die Eltern als Mieter bzw. Eigentümer sind in der rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung dieser Kosten. Sofern der Leistungsberechtigte nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern von weiter entfernten Verwandten oder Verschwägerten, z.B. Onkel/Tante, ist im Rahmen einer Einzelentscheidung zu prüfen, ob ggfs. doch die Gewährung anteiliger Kaltmiete in Betracht kommt.

Mietverträge bzw. Untermietverträge mit den Eltern können nicht rechtswirksam abgeschlossen werden, wenn die Eltern gleichzeitig Betreuer der Kinder mit dem Wirkungskreis „Vermögenssorge“ sind (In-Sich-Geschäft nach § 181 BGB). Wenn die Eltern jedoch beim Amtsgericht einen Ergänzungsbetreuer mit dem Wirkungskreis „Abschluss eines Mietvertrages“ bestellen lassen, kann auch die Gewährung einer Kaltmiete gefordert werden. Die anzuerkennende Miete kann jedoch nicht höher sein als der kopfanteilige Betrag, der nach § 35 SGB XII i.V. mit § 22 SGB II als angemessen anzusehen ist. Es können somit höchstens von dem nach dem schlüssigen Konzept angemessenen Betrag der jeweilige Pro-Kopf-Anteil gewährt werden.

Die Vorlage eines Mietvertrages, i.d.R. durch einen Ergänzungsbetreuer abgeschlossen, reicht aus.

Dies gilt auch, wenn der behinderte Volljährige mit in den Mietvertrag, den die Eltern mit einem Vermieter abgeschlossen haben, aufgenommen wurde. Auch hierzu ist ein Ergänzungsbetreuer erforderlich.

Dies bedeutet für die Gewährung von Leistungen an behinderte Kinder im Haushalt der Eltern folgendes:

Bei Neuanträgen werden für die volljährigen behinderten Kinder Nebenkosten und Heizkosten im angemessenen Rahmen berücksichtigt. Mietverträge werden nur anerkannt, wenn ein Ergänzungsbetreuer bestellt wurde, der den Mietvertrag mit den Eltern abgeschlossen hat. Die Kaltmiete wird jedoch höchstens in der Höhe anerkannt, wie es dem Pro-Kopf-Anteil entspricht unter Berücksichtigung einer angemessenen Miete.

Die vorstehenden Regelungen gelten ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII.

5.1.1 Mietvertrag mit dem volljährigen Kind in eigener Wohnung

Lebt das volljährige Kind in einer eigenen Wohnung, die den Eltern gehört, sind die angemessenen Unterkunftskosten (Kaltmiete und Betriebskosten/Heizkosten) zu übernehmen, entsprechend der Ausführungen zu I - § 22 SGB II.

5.1.2 Bedürftigkeit der Eltern

Beziehen Eltern hilfebedürftiger Kinder Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder würden sie durch die Nichtgewährung der anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung für das volljährige Kind selbst hilfebedürftig werden, dann sind für das volljährige Kind im Haushalt der Eltern anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem 3. bzw. 4. Kap. SGB XII zu gewähren. In diesen Fällen ist der vollständige Kopfanteil des hilfebedürftigen Kindes zu gewähren, nicht nur die Differenz zwischen übersteigendem Einkommen der Eltern und des Kopfanteiles.

Hierbei handelt es sich um die einzige Ausnahme von den vorliegend formulierten Regelungen.

5.2 Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen

Mit Ambulantisierung der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 01.01.2020 werden für die dort lebenden Leistungsberechtigten Aufwendungen für den persönlichen Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung (sog. besondere Wohnformen) gemäß § 42a Abs. 5 SGB XII in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete des zuständigen örtlichen Trägers, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen, erbracht.

Gemäß § 42a Abs. 5 Satz 6 SGB XII sind im Einzelfall zusätzliche Aufwendungen für die besondere Wohnform um bis zu 25 % der angemessenen Warmmiete des örtlichen Trägers anzuerkennen, sofern diese im Vertrag gesondert ausgewiesen sind.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft die angemessene Warmmiete um mehr als 25 %, so kann eine Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 113 SGB IX in Betracht kommen (§ 42a Abs. 6 SGB XII). Auf eine sachdienliche Antragsstellung beim LVR als dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ist hinzuwirken.

Gemäß des zum 01.01.2020 geänderten § 35 Abs. 5 Satz 1 SGB XII sind bei Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel, die in einer besonderen Wohnform nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 leben, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 und 6 anzuerkennen.

Auf die diesbezüglichen Weisungen unter Kap. II §§ 41 ff. SGB XII wird verwiesen.

6 Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft von volljährigen Kindern im Haushalt von Verwandten und Verschwägerten bei Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Für die Gewährung der Unterkunftskosten Volljähriger im Haushalt der Eltern für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII gelten die Vorschriften des § 42 a SGB XII. Auf die diesbezüglichen Weisungen unter Kap. II §§ 41 ff SGB XII wird verwiesen.

7 Unterkunftskosten in sonstigen Unterkünften

7.1 Allgemeines

Leben Personen in sonstigen Unterkünften i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 3 SGB XII, so ist die Angemessenheit gem. § 42 a Abs. 7 SGB XII zu beurteilen.

Als sonstige Unterkünfte gelten dabei Unterbringungsformen, die i.d.R. nicht einer länger oder dauerhaften Unterbringung dienen, sondern stattdessen der Überbrückung von Zeiträumen, für die Leistungsberechtigte über keine Wohnung verfügen und damit oftmals der Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Umfasst sind von den sonstigen Unterkünften im Sinne der Gesetzesbegründung vor allem Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notquartieren, letztere oftmals in Form von Gemeinschaftsunterkünften.²

7.2 Unterkunftskosten in sonstigen Wohnungen für Einzelpersonen

Für die Unterbringung einer einzelnen Person stellt die Begrenzung der Höhe der Aufwendungen auf die durchschnittliche Warmmiete im Kreis Viersen (vgl. Kap. III-Sozialleistungsbeträge) als zu berücksichtigender Bedarf für Unterkunft und Heizung ab.

7.3 Unterkunftskosten für gemeinsame Unterbringung mehrerer Personen

Für die gemeinsame Unterbringung mehrerer Personen ergibt sich die Begrenzung aus dem kopfteiligen Anteil, der sich für die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Wohnung eines Mehrpersonenhaushalts mit der entsprechenden Bewohnerzahl ergibt.

² Vgl. hierzu Jung in Hauffe-Kommentar SGB XII, § 42a SGB XII

8 Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung

8.1 Warmwasserkosten als Bedarf der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII

Sofern - wie bei der Mehrzahl der Haushalte - die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind die Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird. Der bisher vorgenommene Abzug der Pauschale für den Warmwasseranteil (oder der tatsächlich ermittelten Kosten) entfällt, da eine Doppelleistung nicht mehr gegeben ist.

8.2 Mehrbedarfzuschlag für die Erzeugung von Warmwasser bei dezentraler Versorgung nach § 30 Abs. 7 SGB XII

Für Leistungsberechtigte, deren Warmwasserbedarf nicht ausschließlich über eine zentrale, also gemeinsame Warmwasserversorgung aller Wohneinheiten eines Mehrparteienhauses oder die Heizungsanlage einer Wohnung beziehungsweise eines Einfamilienhauses gedeckt wird, wird ein zusätzlicher Mehrbedarf gewährt.

Soweit die Erzeugung von Warmwasser nicht im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden kann, weil eine dezentrale Erzeugung getrennt von der Heizung erfolgt, ist ein Mehrbedarf nach § 30 Absatz 7 SGB XII anzuerkennen. Die Höhe des Mehrbedarfs ergibt sich aus den näheren Ausführungen zu § 30 Abs. 7 SGB XII im Kapitel §§ 30 ff SGB XII.

8.3 Pauschalen für Haushaltsenergie (Energiepauschalen) im Regelsatz

Die Übernahme von Kosten der reinen Haushaltsenergie, die vom Regelbedarf erfasst sind, ist im Rahmen der Kosten für die Unterkunft (§ 35 SGB XII, § 22 SGB II) weiterhin unzulässig. Für den Fall, dass z.B. bei Untermietern diese Kosten in der Miete enthalten und gesondert ausgewiesen sind, ist nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII ein Betrag in der nachfolgend genannten Höhe von der Regelleistung in Abzug zu bringen.

Nach der Rechtsprechung des BSG³ hat ein Abzug des Energieanteils für das Kochen zu unterbleiben, wenn sich ein Bezugspunkt für dessen realistische Schätzung

³ vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R und 24.11.2011, Az.: B 14 AS 151/10 R

nicht finden lässt. Dies ist mit der neuen Systematik der Regelbedarfsbemessung der Fall. Der Bundesgesetzgeber gibt hierfür keinen Anhaltspunkt und differenziert die in die Regelbedarfsermittlung eingeflossenen Kosten für Haushaltsenergie nicht weiter aus, so dass für den Träger der Sozialhilfe kein Raum für eigene, regionale Schätzungen gegeben ist. Der Abzug von Kochenergiepauschalen hat daher mit Wirkung vom 01.01.2011 zu unterbleiben. Entsprechende Beträge sind daher nicht in der Anlage enthalten.

Für den Fall, dass in den Kosten der Unterkunft die Kosten der Haushaltsenergie explizit aufgeführt sind, sind die ausgewiesenen Kosten nach § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII vom maßgeblichen Regelsatz in Abzug zu bringen.

Der in Abzug zu bringende Betrag (vgl. III – 01) darf die im Regelsatz pauschal enthaltenen Anteile für Haushaltsenergie jedoch nicht überschreiten.

9 Mietzahlungen bei Zuzügen aus Orten außerhalb des)

Bei Zuzügen in den Kreis Viersen ist, auch im Falle einer vorher günstigeren Wohnung, die Kaltmiete bis zur örtlichen Angemessenheit zu übernehmen. Die Regelungen des § 22 SGB II gelten vorliegend, mangels gesetzlicher Regelung im SGB XII, nicht entsprechend.

10 Zusicherung zur Übernahme künftiger Unterkunftskosten, Erforderlichkeit des Umzuges

Nach § 35 Abs. 2 S. 3 SGB XII haben Leistungsberechtigte vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Eine Zustimmungsvoraussetzung ergibt sich hieraus jedoch nicht.⁴

Für Umzüge gilt daher die Zusicherungsvorschrift des § 22 Abs. 4 SGB II analog. Danach obliegt die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Unterkunftskosten dem Träger des Zuzugsortes.

Bezogen auf Umzüge innerhalb des Kreis Viersen obliegt die Zusicherung für die künftigen Unterkunftskosten dem Sozialamt des Zuzugsortes. Zusicherung zu den

⁴ vgl. Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 35 RN 54

künftigen Unterkunfts-kosten und Erforderlichkeit des Umzuges sind dabei voneinander zu trennen.

Ist ein Umzug nicht erforderlich, so wird die Zustimmung zum Umzug versagt mit der Konsequenz, dass auch keine Umzugskosten etc. übernommen werden. Die Zusicherung für die Kosten der neuen Wohnung kann dennoch erteilt werden, sofern Angemessenheit vorliegt. Fehlende Erforderlichkeit eines Umzuges führt nicht zu einer generellen Versagung der künftigen Unterkunfts-kosten.

Gem. § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. An dieser Stelle fehlt es an einer Regelung, wer für die Erteilung der Zustimmung örtlich zuständig ist. Hier kommt die allgemeine Regelung des § 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Betracht. Danach ist der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte aufhält. Dies entspricht auch der Regelung des § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II:

Zusicherung und Übernahme:

- Wohnungsbeschaffungskosten: zuständiger Träger des Wegzugortes
- Umzugskosten: zuständiger Träger des Wegzugortes
- Mietkaution: zuständiger Träger des Zuzugortes

11 Berücksichtigung von Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Heiz – und Nebenkostenguthaben sind nach den Vorschriften zur Einkommensabrechnung nach § 82 SGB XII entsprechend anzurechnen. Eine Anwendbarkeit des § 22 SGB II, wonach Rückzahlungen und Guthaben den Unterkunftsbedarf im Folgemonat mindern, ist mangels gesetzlicher Grundlage im SGB XII nicht gegeben. Guthaben, die sich auf Zeiten vor Leistungsbezug beziehen, sind ebenfalls gem. § 82 SGB XII anzurechnen. Eine Vorschrift, wonach Rückzahlungen und Guthaben, die sich auf nicht anerkannte Aufwendungen beziehen, außer Betracht bleiben, findet sich im SGB XII im Vergleich zu § 22 Abs. 3 SGB II nicht.

12 Übernahme von Mietkautionen als Darlehen

Im Falle einer Übernahme einer Mietkaution als Darlehen besteht keine gesetzliche Grundlage zur Aufrechnung des Betrages mit den laufenden Leistungen. Anders als im Rechtskreis SGB II, wo die Aufrechnung ausdrücklich durch § 42a SGB II verankert wurde, ist die Kaution erst bei Beendigung des Mietverhältnisses zur Rückzah-

lung fällig. Gleiches gilt für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Leistungsbezug bei noch fortlaufendem Mietverhältnis. Schonvermögen bleibt bei der Fallprüfung mangels gesetzlicher Grundlage im SGB XII ebenfalls außer Betracht.

13 Hilfe zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)

Die Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII entsprechend inhaltlich der Regelung des § 22 Abs. 8 SGB II. Es wird daher auf die Vorschriften zu § 22 Abs. 8 SGB II verwiesen.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Berücksichtigung von Schonvermögen. Während nach den Vorschriften des SGB II ein vermögenseinsatzgesetzlich normiert ist, so findet sich im SGB XII hierzu keine gesetzliche Grundlage. Der Einsatz von Schonvermögen ist daher in Fällen des § 36 SGB XII nicht durchzuführen.

14 Mietübernahme bei Inhaftierung

§ 36 SGB XII bezieht sich ausschließlich auf die Übernahme von Schulden. Aus diesem Grunde ist die Übernahme von Mietkosten für Personen, die sich im Strafvollzug befinden, nicht möglich.

Ggf. kommt eine Übernahme der Mietkosten im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Betracht (vgl. dazu unter II - §§ 67 – 69 SGB XII).

15 Verfahrensregelungen beim Rechtskreiswechsel SGB II – SGB XII

Sofern Fallübergänge mit bereits abgeschlossenem Kostensenkungsverfahren aus dem Rechtskreis SGB II erfolgen, sind die bisher anerkannten und ggf. auf Angemessenheit reduzierten Unterkunftsbedarfe auch weiterhin anzuerkennen.

Erfolgt der Rechtskreiswechsel innerhalb der vom Jobcenter ausgesprochenen 6-monatigen Frist zu Senkung der Unterkunftsbedarfe, so wirkt die Kostensenkungsaufforderung auch im Rechtskreis des SGB XII bis zum Ablauf der gesetzten Frist weiter. Einer weiteren Aufforderung durch den Grundsicherungsträger bedarf es nicht. Sofern Differenzbeträge bislang aus eigenen Mitteln beglichen wurden, so ist auch hier weiterhin eine Überprüfung der Herkunft der Differenzbeträge durchzuführen.